

Anlage 1

ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN (ATB W&G)

Fassung vom 10. März 2026 [Wettbewerb und Gewinnspiele]

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Teilnahme an Events und Wettbewerben (z. B. Talentwettbewerben, Modenschauen) (nachfolgend zusammen als „Wettbewerb“ bezeichnet) bzw. Gewinnspielen, die von der Sierra Germany Real Estate Management GmbH (nachfolgend als „REM“ bezeichnet) oder einer mit ihr nach §§ 15 AktG verbundenen Gesellschaft in einem von diesen betreuten Shopping Centern veranstaltet werden. REM führt den Wettbewerb ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen durch.

Ein etwaig veranstalteter Wettbewerb/Gewinnspiel steht in keiner Verbindung zu Google, TikTok, Instagram, Facebook o. ä. Plattformen und wird in keiner Weise von Facebook o. ä. Plattformen gesponsert und unterstützt oder organisiert.

2. Geltungsbereich

- (1) Diese ATB W&G gelten für die Teilnahme an den von REM veranstalteten Wettbewerben inklusiver ggf. veranstalteter Gewinnspiele, soweit nicht besondere/ ergänzende Bedingungen für den Wettbewerb bzw. das Gewinnspiel bestehen und dort abweichende Bestimmungen zu diesen Teilnahmebedingungen geregelt sind.
- (2) Soweit besondere bzw. ergänzende Bedingungen für Events, Wettbewerbe, Gewinnspiele bestehen, wird REM in der jeweiligen Ankündigung hierauf explizit hinweisen.
- (3) Die Teilnahmebedingungen gelten jeweils in ihrer zum Zeitpunkt der Nutzung gültigen und veröffentlichten Fassung. Sie gelten ggf. ergänzend zu besonderen Teilnahmebedingungen, falls solche im Rahmen des jeweiligen Gewinnspiels bekannt gegeben werden. Jeder Teilnehmer erkennt mit der Teilnahme diese Teilnahmebedingung als verbindliche Regelung zwischen den Parteien an.

3. Teilnahmeberechtigung

- (1) Teilnehmen darf jede volljährige, natürliche Person. Minderjährige und beschränkt Geschäftsfähige sind zur Teilnahme ab einem Alter von sieben Jahren berechtigt, wenn der gesetzliche Vertreter der Teilnahme dokumentiert zugestimmt hat. Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Mitarbeiter der REM oder mit dieser gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen sowie Angehörige der Mitarbeiter der zuvor benannten Gesellschaften. Gleiches gilt für Mitarbeiter etwaig eingeschalteter Agenturen sowie deren Angehörige.
- (2) Die Modalitäten der Teilnahme, insbesondere gesonderte Wettbewerbs-/Gewinnspielbedingungen, Wettbewerbskategorien, Auftrittzeiten und Bekleidung können in ergänzenden Wettbewerbs-/Gewinnspielbedingungen geregelt werden.
- (3) Jeder Teilnehmer kann nur im eigenen Namen und pro Wettbewerb/Gewinnspiel einmal teilnehmen. Evtl. Gewinne sind nicht übertragbar, es sei denn, die REM bzw. mit dieser gemäß §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen haben einer Übertragung ausdrücklich zugestimmt.
- (4) Minderjährige Teilnehmer/innen benötigen eine Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten, um an Wettbewerben oder Gewinnspielen jeglicher Art teilzunehmen. Diese wird vor Beginn des Wettbewerbs durch REM oder einen Beauftragten ausgehändigt und ist vor der Teilnahme am Wettbewerbstag ausgefüllt und unterschrieben an REM abzugeben. Bei Gewinnspielen ist diese nach Aufforderung durch REM nachzuweisen.
- (5) Ein Startgeld ist nur zu entrichten, wenn dies die gesonderten Wettbewerbs-/Gewinnspielbedingungen vorsehen. Ansonsten ist die Teilnahme am Wettbewerb kostenfrei.

- (6) Ein Anspruch auf die Teilnahme am Wettbewerb/Gewinnspiel oder auf das Preisgeld besteht nicht.

4. Wettbewerbs-/Gewinnspielregeln

- (1) Die konkreten Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Wettbewerb werden durch gesonderte Wettbewerbsbedingungen, welche die maßgeblichen Wettbewerbsregeln enthalten, geregelt. In diesen Wettbewerbsregeln ist REM dazu berechtigt etwaige Wettbewerbskategorien wie z. B. Alterskategorien, Performancekategorien wie z. B. (Gesang, Tanz, Akrobatik, Mode, Geschlecht, Gruppen- oder Einzelwettbewerb) vorzugeben und zu regeln.

Sofern auch Gruppen zum Wettbewerb zugelassen sind, erfolgt die Einstufung in Altersgruppen nach dem ältesten Gruppenmitglied. Im Hinblick auf evtl. Altersbegrenzungen insbesondere nach dem JuSchG erfolgt eine Berücksichtigung nach dem jüngsten Gruppenmitglied (vgl. Ziffer 4.6).

- (2) Ein Wettbewerb besteht - soweit nicht abweichend geregelt - aus Bewerbung, und Casting, das ggf. aus mehreren Castings und Recalls bestehen kann, bis ein Gewinner des Wettbewerbs ermittelt worden ist. Castings und Recalls werden entweder durch REM oder einen Beauftragten durchgeführt.
- (3) Voraussetzung der Teilnahme an einem Wettbewerb ist eine Bewerbung des Teilnehmers bei REM. REM ist dazu berechtigt, für die Bewerbung eine gesonderte Onlineplattform zur Verfügung zu stellen. Die Anmeldeinformationen sind vollständig auszufüllen, inklusive der ggf. in gesonderten Wettbewerbsbedingungen definierten Daten. Nicht vollständig ausgefüllte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Die eingereichten Bewerbungen werden durch eine interne Jury, die vom Veranstalter besetzt wird, gesichtet. Nach Sichtung der Bewerbungen entscheidet die Jury nach eigenem Ermessen über die Teilnahme an den Castings. Nach Auswahl der Jury werden die Teilnehmer schriftlich

benachrichtigt, wobei die Benachrichtigung auch per E-Mail erfolgen kann.

- (5) Die durch die Jury ausgewählten Teilnehmer sind an der Teilnahme der Castings berechtigt. Im Rahmen der Castings wählt die Jury entweder nach eigenem Ermessen die Teilnehmer des Recalls oder die Gewinner aus.
- (6) Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr des Teilnehmers. Minderjährige müssen von einem volljährigen Erziehungsberechtigten während der gesamten Dauer der Veranstaltung betreut und beaufsichtigt werden. Die jugendschutzrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten, so dass ggf. zu bestimmten Zeiten aufgrund des Jugendschutzes eine Teilnahme am Wettbewerb nicht möglich ist. Im Casting muss dem Veranstalter ein gültiger Kinderausweis oder Schülerausweis vorgelegt werden.
- (7) Ein Teilnehmer, der aus welchem Grunde auch immer, an der Teilnahme am Wettbewerb gehindert ist, hat keinen Anspruch darauf, seine Darbietung nachzuholen.
- (8) Um am Gewinnspiel teilzunehmen, ist ggfs. eine Registrierung auf unserem Gewinnspielportal und die Beantwortung der Gewinnspielfrage notwendig. Die Teilnahme ist nur innerhalb des in der Applikation angegebenen Teilnahmzeitraums möglich. Nach Teilnahmeschluss eingehende Beantwortungen/Einsendungen werden bei der Auslosung nicht berücksichtigt. Eine postalische Zusendung bzw. Teilnahme am Glücksspiel ist nicht möglich.

5. Gewinn/Benachrichtigung und Übermittlung

- (1) Der Gewinner des Wettbewerbs/Gewinnspiels wird nach Durchführung des Wettbewerbs/Gewinnspiels durch REM oder einen Beauftragten, ggfs. auch per E-Mail, bekannt gegeben. Im Rahmen eines Wettbewerbs/Gewinnspiels auf Social Media Plattformen erfolgt dies durch einen Kommentar unter dem Wettbewerb/Gewinnspiel auf den sich der

Gewinner durch gesonderte direkte Nachricht melden muss.

- (2) Die Ermittlung des bzw. der Gewinner erfolgt bei einem Wettbewerb nach Beendigung dieses durch eine Juryentscheidung. Die Jurypreise erhält der Gewinner, der die meisten Jurystimmen auf sich vereinen konnte. Erfolgt die Vergabe eines Publikumspreises, so wird dieser durch ein Zuschauer-Voting ermittelt.
- (3) Die Ermittlung des bzw. der Gewinner bei einem Gewinnspiel erfolgt nach Teilnahmeabschluss im Rahmen einer auf dem Zufallsprinzip beruhenden Verlosung unter allen Teilnehmern. Ist das Gewinnspiel mit einer Aufgabe – z. B. Beantwortung einer Gewinnspielfrage – verknüpft, kommen ausschließlich diejenigen Teilnehmenden in die Verlosung, welche die Aufgabe korrekt gelöst haben.
- (4) Meldet sich der Gewinner nicht innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Gewinnbenachrichtigung durch den Veranstalter, so ist dieser dazu berechtigt, eine Ersatzverlosung unter den weiteren Voraussetzungen der Absätze 1-3 durchzuführen. Hierbei ist der Veranstalter berechtigt die Preise der Nachplatzierten gegen den jeweils neuen Preis auszutauschen. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Veranstalter berechtigt den Preis unter allen Teilnehmern auszulosen. Gleiches gilt, wenn der Gewinner den Preis nicht innerhalb von 2 Wochen nach Gewinnbekanntgabe abholt.
- (5) Die Gewinnkategorien sowie der konkrete Gewinn werden in den jeweiligen Wettbewerbs/Gewinnspielbedingungen bekannt gegeben.
- (6) Eine Barauszahlung des Gewinns ist nicht möglich. Der Gewinn muss im veranstaltenden Einkaufszentrum, welches von der von der Sierra Germany Real Estate Management GmbH betreut wird, unter Vorlage eines Ausweisdokuments zur Identitätsfeststellung abgeholt werden.
- (7) Der Gewinn darf nicht weiter verschenkt, verkauft oder weitergegeben werden. Bei Abholung

des Gewinns ist dies durch den Gewinner schriftlich zu bestätigen.

6. Datenschutz

- (1) Für die Teilnahme am Wettbewerb/Gewinnspiel ist eine Registrierung notwendig, in deren Rahmen persönliche Daten wie z. B. Name, Adresse bzw. Kontaktdaten, anzugeben sind. Der Teilnehmer versichert, dass die von ihm gemachten Angaben zu seiner Person wahrheitsgemäß und richtig sind. Zweck der Datenerhebung und -verarbeitung ist die Durchführung des konkreten Wettbewerbs/Gewinnspiels.
- (2) Die Veranstalter gewähren im Rahmen des Wettbewerbs/Gewinnspiels den bestmöglichen datenschutzrechtlichen Standard und beachten insoweit die gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Telemediengesetzes (TMG).
- (3) Der Veranstalter weist darauf hin, dass sämtliche personenbezogenen Daten des Teilnehmers ohne dessen Einverständnis oder auf Grund einer gesetzlichen Erlaubnis weder an Dritte weiter geben noch diesen zur weiteren Nutzung überlassen werden.

Soweit sich der Veranstalter zur Durchführung des Gewinnspiels externen Dienstleistern bedient, sind diese einerseits auf das Datengeheimnis verpflichtet und auf Grundlage besonderer vertraglicher Regelungen (Verträge zur Auftragsverarbeitung) an das Deutsche Datenschutzrecht sowie die Datenschutzgrundverordnung gebunden.

- (4) Der Veranstalter speichert die personenbezogenen Daten der jeweiligen Teilnehmenden ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des jeweiligen Wettbewerbs/Gewinnspiels und zum Zwecke der Berichterstattung über den jeweiligen Wettbewerb/ das jeweilige Gewinnspiel in Medien, auch Online Medien inklusive eigener Social Media Accounts. Mit Beendigung des Wettbewerbs werden die entsprechenden Daten der Teilnehmenden gelöscht, es sei denn, sie

haben gesondert in die Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten wie z. B. Namen, Bilder in Print-, Online - oder sonstigen Medien eingewilligt.

- (5) m Falle eines Gewinns, erklärt sich der Gewinner/die Gewinner mit der Veröffentlichung seines/ihrer Namens in den vom Veranstalter genutzten Werbemedien einverstanden. Dies schließt die Bekanntgabe des Gewinners / der Gewinner auf der Website des Veranstalters und seiner Social Media Accounts mit ein.

Wir weisen Sie daraufhin, dass Sie als Teilnehmer der Veröffentlichung Ihrer Daten jederzeit für die Zukunft widersprechen können. Der Widerruf ist schriftlich an die unten genannte verantwortliche Stelle/ Veranstalter des Gewinnspiels zu richten. Nach Widerruf der Einwilligung werden die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten des Teilnehmers umgehend gelöscht. Bei Inhalten, die personenbezogene Daten enthalten, die in Medien und/oder Onlinemedien einschließlich Social Media Accounts veröffentlicht wurden ist uns die Löschung dieser personenbezogenen Daten ggf. nur eingeschränkt möglich, insbesondere wenn Inhalte in Social Media Foren geteilt worden sind.

Wir verweisen ergänzend auf die ggfs. dem Wettbewerb/Gewinnspiel zu Grunde liegenden Datenschutzbestimmungen hin, die weitere Informationen und Regelungen, insbesondere auch zu den Ihnen zustehenden Rechten enthalten.

7. Haftung

- (1) Ansprüche des Teilnehmers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Teilnehmers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

- (2) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Veranstalter nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Teilnehmers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- (3) Die Einschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Veranstalters, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

- (4) Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

- (5) Der Veranstalter gewährleistet die Verfügbarkeit seiner Webseite zum Zwecke der Onlineregistrierung nur im üblichen technischen Rahmen maximal zu einer Verfügbarkeit von 90 % im laufenden Monat. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verfügbarkeit der Webseite beispielsweise durch technische Störungen, Ereignisse höherer Gewalt sowie Angriffe Dritter (Hacking) eingeschränkt sein kann und es hierdurch zu einer Einschränkung der Anmeldemöglichkeit zum Wettbewerb kommen kann. Die Veranstalter werden jedoch alles unternehmen, um die Zuverlässigkeit und Funktionsfähigkeit der Webseite sicherzustellen. Gleichwohl kann die Nutzbarkeit der Webseite abhängig von der Version des durch den Teilnehmer genutzten Webbrowsers und den gewählten Browsereinstellungen sein, ohne dass der Veranstalter hierauf Einfluss hat.

- (6) Die Wettbewerbsteilnehmer haften während der Veranstaltung selbst für ihre private Garderobe und Wertsachen und haben überdies die verkehrsübliche Sorgfalt zu beachten.

8. Ausschluss

- (1) REM behält sich vor, Teilnehmer vom Wettbewerb/Gewinnspiel ohne Nennung besonderer Gründe auszuschließen. Ausgeschlossen wird, wer unwahre Angaben zu seiner Person macht. REM behält sich ferner vor, Teilnehmer des Wettbewerbs/Gewinnspiels zu disqualifizieren, wenn gerechtfertigte

Gründe, wie z. B. Manipulation, Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen, respektloses oder ungebührliches Verhalten, bestehen.

- (2) Sollten gesundheitliche Aspekte des Teilnehmers von der Jury als bedenklich eingestuft werden, kann dies zum kurzfristigen Ausschluss vom Wettbewerb führen.

Teilnahmebedingung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung und der Zielsetzung theologisch am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Regelung als lückenhaft erweist.

9 Änderungen/Sonstiges

- (1) REM behält sich vor, den Modus des Wettbewerbs/Gewinnspiels jederzeit und ohne Vorankündigung zu verändern, einzuschränken oder vollständig einzustellen. Von dieser Möglichkeit machen die Veranstalter insbesondere dann Gebrauch, wenn aus technischen, witterungsbedingten oder rechtlichen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung des Wettbewerbs nicht gewährleistet werden kann.
- (2) Sofern eine Änderung oder vorzeitige Beendigung durch das Verhalten eines Teilnehmers verursacht wurde, kann REM von diesem Schadenersatz verlangen.
- (3) Der Wettbewerb/das Gewinnspiel kann insbesondere wegen technischer Störungen oder Wartungsarbeiten zeitweise nicht verfügbar sein, ohne dass Teilnehmern hieraus Ansprüche gegen den Betreiber des Wettbewerbs erwachsen würden.
- (4) Wir behalten uns vor, die Teilnahme- und Durchführungsbedingungen jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern oder zu erweitern.
- (5) Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (6) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (7) Als Gerichtsstand gilt Düsseldorf als vereinbart.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser